

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Spreewald I Verfahrensnummer: 2002 D	Seite 2
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zur Verbandsschau 2016 gemäß § 6 seiner Satzung	Seite 3
Öffentliche Ausschreibung VOB/A § 12 Nr. 1	Seite 3
Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Information zum Grundwasserschaden im Stadtteil Stennewitz, der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Spreewald I

Verfahrensnummer: 2002 D

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. **Die Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 des LwAnpG¹ i.V.m. § 65 des FlurbG² ab 01.09.2016 in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.**
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 20.07.2016 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß §§ 62 oder 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln und die Gebietskarten (Blatt-Nrn. 01 bis 04), in der die neuen Grundstücke nach ihrer Lage eingetragen und mit Ordnungsnummern gekennzeichnet sind, liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ab sofort zwei Wochen zu den Geschäftszeiten aus

im in der

**Amt Burg (Spreewald)
Bauverwaltung
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)**

**Stadt Lübbenau/Spreewald
Gebäudemanagement/
Liegenschaften
Rathaus/Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald**

in der

**Stadt Vetschau/Spreewald
Schlossstraße 10
Zimmer 311
03226 Vetschau/
Spreewald**

in der

**Stadt Calau
Liegenschaften
Platz des Friedens 10
03205 Calau**

sowie im

**Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf),
Parkstr. 1, 03205 Calau und im Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Luckau, Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau.**

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem jeweiligen Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau) zu stellen.

- VI. Der Termin der vorläufigen Besitzeinweisung ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Wertgleichheit des in das Bodenordnungsverfahren eingebrachten Grundbesitzes und der zugeteilten Landabfindung eines jeden Teilnehmers (§ 44 Abs. 1, Satz 4 FlurbG).
- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung³ angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen und wurden den Beteiligten auf Wunsch angezeigt. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte zur Plananzeige bekannt gegeben und von März 2015 bis Juli 2016 vor Ort durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Strese & Rehs aus Cottbus angezeigt und erläutert worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in den darauffolgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind hergestellt. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der neu gebildeten Grenzen für die Teilnehmer ungerechtfertigt lange hinauszögern. Dadurch würden Nachteile entstehen, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären. Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten.

Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

einzu legen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg

Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

Luckau, den 20.07.2016

Im Auftrag

gez. Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung

- 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)
- 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- 3 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

zur Verbandsschau 2016 gemäß § 6 seiner Satzung

Die Verbandsschau der vom Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu unterhaltenden Gewässer findet am Donnerstag, dem 22.09.2016, um 9:30 Uhr im Rathaus Lübbenau, Raum A 2.20 statt.

Die Verbandsschau ist gleichzeitig Gewässerschau der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Gemäß § 111 Absatz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie den Fischereiausübungsberechtigten die Gelegenheit gegeben am Schautermin teilzunehmen und sich zu äußern.

Raddusch, den 13.07.2016

Wasser- und Bodenverband

„Oberland Calau“

gez. Schloddarick

Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibung VOB/A § 12 Nr. 1

Baumaßnahme

Stadt Lübbenau/Spreewald - Ausbau der Dammstraße - 4. BA Leistung

Straßenbauarbeiten, Neubau Regenwasserkanal, Umbau Straßenbeleuchtung

a) Name und Anschrift des Auftraggebers

Stadt Lübbenau/Spreewald

Fachbereich 3: Stadtentwicklung

Kirchplatz 1

03222 Lübbenau/Spreewald

Tel.: 03542 85-401

Fax.: 03542 85 502

b) gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zum Verfahren der Ver- und Entschlüsselung

keine elektronischen Angebote zugelassen

d) Art des Auftrages

Ausführung von Straßenbau- und Tiefbauarbeiten

e) Ort der Ausführung

Stadt Lübbenau/Spreewald, Dammstraße

f) Art und Umfang der Leistung

Straßenbauarbeiten

- ca. 1.900 m² Abbruch Flächenbefestigung aus Asphalt in Fahrbahn
 - ca. 1.900 m² Abbruch Betondecke unter Asphaltdecke in Fahrbahn
 - ca. 1.100 m² Abbruch Gehwegbefestigung/Nebenflächen aus Asphalt, Beton-oder Natursteinpflaster und Plattenbelägen
 - ca. 700 m² Abbruch ungebundene Gehwege
 - ca. 650 m² Freimachen Gelände von Büschen und Hecken
 - ca. 500 m L-Borde und ca. 670 m Rasenkantensteine aufnehmen
 - Fällen und Roden von 5 Stck Großbäumen
 - ca. 1.900 m³ Bodenabtrag
 - ca. 1.700 m² Magerbeton als Bodenverfestigung
 - ca. 975 m² Drainbetontragschicht
 - ca. 1.300 m³ Frostschutz- und Schottertragschichten
 - ca. 1.050 m² Asphalttragschicht und -decke
 - ca. 975 m² Betonsteinpflaster 37/25/16 in Fahrbahnen
 - ca. 1.300 m² Betonsteinpflaster in Gehwegen
 - ca. 1.120 m Borde/Einfassungssteine aus Naturstein und Beton
 - ca. 440 m Bordrinne 3-zlg. aus Naturstein
 - ca. 30 m Dachentwässerung
 - ca. 100 m Anschlussleitung für Straßenentwässerung Regenwasserkanal
 - ca. 70 m Regenwasserkanal DN 250, Kunststoff
 - ca. 190 m Regenwasserkanal DN 300/400 Beton
 - 7 Stk Fertigteilschächte
 - geschlossene Wasserhaltung 40 m
 - Einlaufstelle in die Vorflut mit Fangedamm und Wasserhaltung Straßenbeleuchtung
 - ca. 4 Stück Straßenleuchten umsetzen
 - 3 Stück Straßenleuchten neu
 - ca. 60 m Kabelgraben und Kabel Landschaftsbau
 - 7 Stück Baumpflanzung, 150 m² Rasen
- #### g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen erforderlich werden
- entfällt
- #### h) Aufteilung und Vergabe in Losen
- nein, Vergabe in Lose/Teilbereiche erfolgt nicht.
- #### i) Ausführungsfrist
- Baubeginn: 04.10.2016
Bauende: 28.04.2017
- #### j) Nebenangebote
- Nebenangebote sind nur mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig.
Änderungsvorschläge sind nicht zulässig.
- #### k) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert werden können und Auskünfte erteilt werden
- MKS Architekten-Ingenieure GmbH
Muskauer Straße 96 f, 03130 Spremberg
Tel.: 03563 347-200
Fax: 03563 347-220

Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen bis 23.08.2016 13:30 Uhr

Abholung bzw. Versendung der Unterlagen ab 02.08.2016

l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen

Kostenbeitrag für Vergabeunterlagen auf Papier einschließlich CD mit Leistungsverzeichnis D83 n. GAEB90: 50,- Euro.

Erstattung: nein

Zahlungsweise: Verrechnungsscheck zugunsten der MKS Architekten-Ingenieure GmbH oder Überweisung an:

Empfänger: MKS Architekten-Ingenieure GmbH

IBAN: DE 45 1805 0000 3610 1028 44

BIC: WELA DED1 CBN

Verwendungszweck: 2014-11 Dammstraße, 4. BA

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde und gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder mail (unter Angabe ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

m) entfällt

n) Frist für den Eingang der Angebote

23.08.2016, 13.30 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

siehe a)

p) Sprache, in der Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch, Währung: EURO

q) Datum des Eröffnungstermins und Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen

23.08.2016, 13.30 Uhr

Stadt Lübbenau/Spreewald

Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald

Raum A 2.20

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) geforderte Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme, Bürgschaft für Mängelansprüche oder Einbehalt der Mängelansprüche: in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme, Gewährleistung: 4 Jahre

s) Wesentliche Zahlungsbedingungen

Zahlungsbedingungen gem. den Vertragsbedingungen (VOB/B) und den zusätzlichen Vertragsbedingungen

t) Rechtsform bei Bietergemeinschaft

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

u) Verlangte Nachweise für Beurteilung der Eignung

Der Bewerber hat zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. VOB/A § 6 Abs. 3, Nr. (3) Buchstabe a-i vorzulegen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) erbracht werden. Gleiches gilt für seine Nachauftragnehmer. Das Formblatt 124 wird mit den Vergabeunterlagen versandt. Die Eignungsnachweise sind mit dem Angebot einzureichen.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Dem Angebot hat der Bieter die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Vordruck 1) rechtsverbindlich unterzeichnet beizufügen. Bei der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer hat der Auftragnehmer (Bieter) die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Vordruck 2) zum Vertragsgegenstand zu machen und diese seinem Angebot beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter mit dem Angebot einzureichen:

- Aufgliederung wichtiger Einheitspreise
- Angaben zur Preisermittlung

- Nachweis Gütesicherung Kanalbau, Beurteilungsgruppe AK 3 oder Fremdüberwachungsvertrag
Nach Aufforderung führt die Nichtvorlage der nach VOB/A § 6 Abs. 3, Nr. 2 Buchstabe a-i geforderten Unterlagen zum Ausschluss aus der Wertung.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

21.09.2016

w) Nachprüfstelle für behauptete Verstöße gegen Vergabebestimmungen

entfällt

Hiermit verweisen wir auf die Vergabeplattform des Landes Brandenburg.

Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Information zum Grundwasserschaden im Stadtteil Stennewitz, der Stadt Lübbenau/Spreewald

Bei Untersuchungen von Grundwasser in der Stadt Lübbenau/Spreewald wurden im Stadtteil Stennewitz Belastungen mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) festgestellt. Innerhalb des in der Karte in der Anlage gekennzeichneten Bereichs, befinden sich Gewerbebetriebe, Wohnhäuser mit Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünanlagen. Auf Grund des oberflächennah anstehenden Grundwassers ist nicht auszuschließen, dass dieses für die Gartenbewässerung als Spreng-/Gießwasser für Rasen, Zierpflanzen, Obst- und Gemüsebeete und als sonstiges Brauchwasser, z. B. als Füllwasser für Planschbecken, benutzt wird.

Es wird deshalb die Empfehlung ausgesprochen, im als belastet ausgewiesenen Bereich bis auf weiteres kein Grundwasser aus Brunnen zu nutzen.

Ist das Trinkwasser in Lübbenau/Spreewald gesundheitlich unbedenklich?

Die Einschränkungen gelten nicht für das Leitungsnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) aus dem Wasserhahn in Bad und Küche ist nicht betroffen.

Die Stadt Lübbenau/Spreewald verfügt über eine flächendeckende Anbindung an das öffentliche Trinkwassernetz. Das Trinkwasser des WAC unterliegt den Regelungen der Trinkwasserverordnung, deren Einhaltung durch das Gesundheitsamt überwacht wird.

Die Kontrolle des Grundwassers, Reinwassers und Trinkwassers wurde deutlich erhöht, es erfolgen ca. 50 Beprobungen zusätzlich pro Jahr. Durch ein angepasstes Fahrregime im Wasserwerk Lübbenau/Spreewald wird der Anstrom von verunreinigtem Grundwasser gezielt unterbunden. Das Trinkwasser kann uneingeschränkt genutzt werden.

Welche Schadstoffe sind im Grundwasser?

Mit den Untersuchungen wurden LCKW im Grundwasser nachgewiesen. LCKW sind relativ gut wasserlöslich und meist deutlich schwerer als Wasser, weshalb sie mit dem Niederschlagswasser in tiefere Bodenschichten des Grundwasserleiters transportiert werden.

In Lübbenau/Spreewald liegen die Schadstoffe hauptsächlich in einer Tiefe zwischen ca. 8 bis 20 m unter Gelände im Grundwasser vor.

Haben die Schadstoffe im Grundwasser gesundheitliche Auswirkungen?

Oberstes Schutzgut ist die menschliche Gesundheit.

LCKW können durch die Atemluft, den Magen-Darm-Trakt oder durch Hautkontakt aufgenommen werden. Mögliche Auswirkungen können z.B. Reizerscheinungen der Augen oder Schleimhäute sein. Einzelstoffe können bei häufigem Kontakt Krebs auslösen, andere Leber und Nieren schädigen.

Wissenschaftlich belegte Grenzwerte für eine genaue Gefährdungsabschätzung bei der Nutzung von Grundwasser aus Gartenbrunnen gibt es bislang nicht.

Trotzdem ist vorsorglich die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser geboten.

Da nicht auszuschließen ist, dass neben dem öffentlichen Trinkwasseranschluss auch alte bestehende Brunnen für Bewässerungs- und Brauchwasserzwecke genutzt werden, wird bis auf Weiteres die Nutzung des Grundwassers nicht empfohlen.

Woher kommt der Grundwasserschaden?

Der genaue Schadensort ist bislang nicht bekannt. Der Zeitpunkt der Grundwasserverunreinigung muss schon Jahrzehnte zurückliegen, darauf deuten die bereits weit fortgeschrittenen Abbau- und Ausbreitungsprozesse der LCKW hin.

Es wurden und werden zeitnah weitere Untersuchungen zur Ermittlung der Schadensquelle und deren Sanierung durchgeführt.

Welche weiteren Maßnahmen sind geplant?

In einem nächsten Schritt finden weitere Untersuchungen der Grundwasserbeschaffenheit und zur Ausdehnung der Grundwasserverunreinigung statt, um das betroffene Gebiet eingrenzen zu können. Ferner sind Erkundungen zur Ermittlung der Quelle der LCKW-Verunreinigung vorgesehen.

Sollten sich aus den Untersuchungen Änderungen ergeben, wird an dieser Stelle über die Ergebnisse informiert.

Wer sind die Ansprechpartner für Ihre Fragen?

Zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Fragen:

Amt für Umwelt und Bauaufsicht des Landratsamtes
Herr König (03541 870-3401)
Frau Zschiesche (03541 870-3421)
Frau Berger (03541 870-3461)
Mail: umweltamt@osl-online.de

Zu gesundheitlichen Fragestellungen:

Gesundheitsamt des Landratsamtes
Herr Dr. Bethke (03573 870-4301),
Frau Rudolph (03573 870-4341)
Mail: gesundheitsamt@osl-online.de

zur Trinkwasserversorgung:

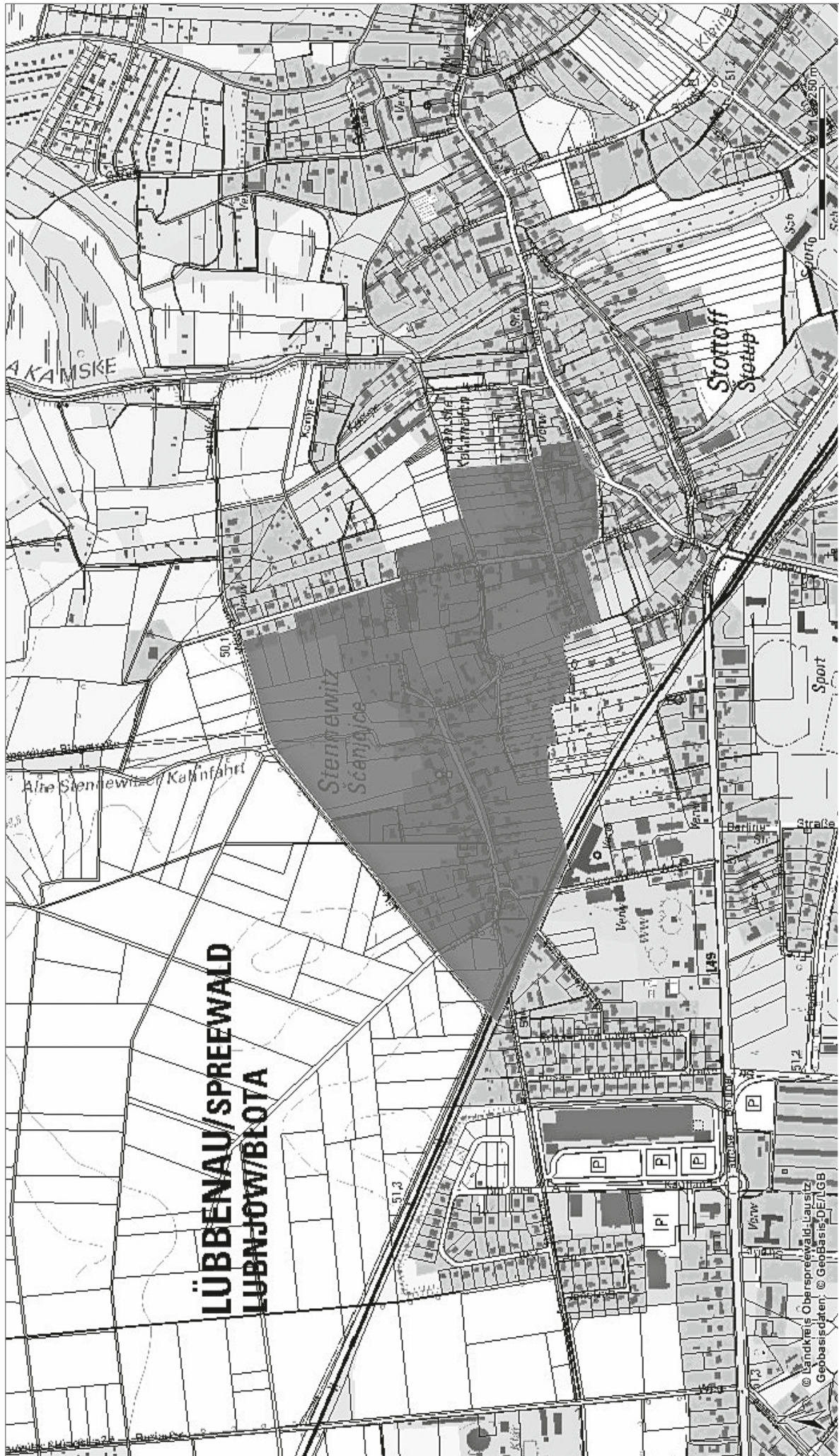
WAC Wasser- und Abwasserzweckverband Calau
Herr Müller (03542-8899-211),
Herr Dockter (03542-8899-240)
Mail: info@wac-calau.de

Anliegerversammlung

Zur Beantwortung offener Fragen laden Stadt Lübbenau/Spreewald, der Landkreis OSL und der WAC Wasser- und Abwasserzweckverband Calau Anlieger zu einer Informationsrunde in das Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, ein.

Diese findet am Dienstag, 16. August 2016, 18 Uhr im Großen Sitzungssaal der Stadt statt.

Plan siehe Seite 6



**LÜBBENAU/SPREEWALD
LÜBNJOW/BLÖTA**

© Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Geobasisdaten. © GeoBasis-DE/LGB

